Nro. 99.



Samstag den 11. Dezember 1802.

Schweizergränze vom 16. November.

Reding, Auf der Maur und Hirzel sind nun auf die Festung Arburg in Verwahrung gebracht. Der ehemalige Zunftmeister Merian, der zu Basel arretirt werden sollte, hatte sich entfernt, und es ward ein Offizier mit 30 Mann Wache in sein Haus gelegt. Es sind gleichfalls Befehle zur Arrestazion der Berner Patrizier, Sinner, Erlach, Mulinen, Wattenwyl und May, und einiger andern bedeutenden Personen in den kleinen Kantons gegeben worden. Einige derselben sollen bereits arretirt und auf das Schloß Chillon im Waadtlande gebracht, mehrere aber durch eine schnelle Flucht dieser Maaßregel entgangen seyn. Unter den letztern befindet sich auch der General Bachmann, der sich schon nach Schwaben begeben hatte, als der Befehl anlangte, ihn zu arretiren und fortzuführen. Als Hauptursache dieser Verhaftungen, die von Paris aus verordnet worden sind, giebt man an, daß diese Personen neue Bewegungen veranlassen wollten.

Die neue Verfassung der Schweiz, die von der jetzigen nicht viel abweicht, ist bereits zu Paris von dem Divisionschef Hauterive in der Hauptsache ausgearbeitet.

Die französischen Truppen in der Schweiz werden auf Kosten des Landes

des verpflegt, die französische Regierung aber bezahlt ihnen den Sold.

London vom 16. und 19. November.

Vorgestern am 17ten hatte der französische Ambassadeur, General Andreossy, seine Antrittsaudienz bei dem Könige. Er kam in einer neuen französischen Karosse mit drei Bedienten, welche, so wie der Kutscher, der ein Engländer ist, in der Livree des ersten Konsuls, grün mit Gold besetzt, gekleidet waren. Der verschlungene Anfangsbuchstabe seines Namens war auf der Bockdecke, so wie auf dem Geschirr angebracht. Bei der Abfahrt von seinem Hotel hatten sich daselbst ungefähr 300 Leute versammelt. Andreossy trug eine französische Generalsuniform von der Konsulargarde, mit 3 grossen Federn am Hut, Halbstiefeln mit Quästen und einen prächtigen langen Säbel. Sein Haar war leicht gepudert, und er trug einen Haarbeutel. Sein Gesicht ist bräunlich und sein Gang und seine Positur schön. Er hat mehrere Aehnlichkeit mit dem Prinzen von Wallis. Als er in den Wagen stieg, grüßten ihn die Zuschauer. Bei der Ankunft zu St. James introduzirte ihn der Zeremonienmeister, Sir St. Cottrell, in die Antichambre, wo er so lange blieb, bis der König das Lever beendigt hatte. Er übergab darauf Sr. Majestät unter den gewöhnlichen Zeremonien sein Beglaubigungsschreiben, fuhr darauf unter Versammlung einiger hundert neugieriger Zuschauer, wovon einige ein Huzza riefen, nach seinem Hotel zurück, und speisete des Nachmittags bei Lord Pelham, wo die meisten unserer Staatsbeamten versammlet waren. Bürger Otto und der Sekretair Portalis hatten den Ambassadeur zur Cour begleitet, der mit dem schmeichelhaften Empfange Sr. Majestät sehr zufrieden ist.

Großbritannien.

Zu Dover ist von dem Exminister Pitt, als dem Lord der sogenannten 5 Häfen, zu welchen auch Dover gehört, der Befehl gegeben worden, dem daselbst erwartet werdenden neuen batavischen Bothschafter, Schimmelpennink, bei seiner Ankunft alle seinem Karakter geziemenden Ehrenbezeugungen zu erweisen. Ein gleicher Befehl ergieng auch letzthin vor der Ankunft des französischen Bothschafters, General Andreossy.

Am 10ten November hat die Regierung der Ostindischen Kompagnie den Ritter Georg Hilaro Barlow zum Generalgouverneur in Ostindien, anstatt des Marquis Wellesley, ernannt.

Nach den neuesten Briefen aus Bombay, hat der Kaiser von China verschiedene Abgaben, die er für den Handel nachtheilig hielt, in seinem Reiche abgeschafft. Seine Minister zeigen sich sehr freundschaftlich gegen die Engländer, und haben auch den auf den englischen Komtoiren befindlichen jungen Engländern erklären lassen, es werde ihnen angenehm seyn, wenn sie sich mit Erlernung der chinesischen Sprache bemüheten, damit die Geschäfte zwischen beiden Nazionen desto leichter ausgemacht werden könnten.

Intelligenzblatt zu Nro 99.

Avertissemente.

Fortsetzung des letzthin abgebrochenen Stempelpatents.

§. 22. Für alle zur rechtlichen Verfahrung nothwendige Schriften und Urkunden, in so fern solche nicht nach der Eigenschaft der Aussteller, oder derjenigen, in deren Geschäfte sie ausgestellt werden, oder aber nach dem Werthe des Gegenstandes, anderen Stempelklassen unterliegen, bleibt es ganz bei den bisherigen Stempelklassen, daß also in Ansehung des sogenannten Gerichtsstempels keine Abänderung geschieht. Zur Behebung aller Zweifel und Anstände, welche hierüber eintreten können, werden die Gattungen der Schriften, für welche der bisherige Stempel beibehalten ist, folgender Massen spezifizirt: Zur ersten Klasse, nämlich zu dem Stempel von 3 Kreuzern, gehören: a) Alle Anbringen und Satzschriften, zur ordentlich rechtlichen Prozedur. b) Abschriften der Urkunden, die nicht vidimirt sind. c) Auszüge aus den Protokollen, über die mündlich aufgenommenen Klagen. d) Abschriften des Zustellungsscheins. e) Appellazionsanmeldungen. f) Appellazionsbeschwerden. g) Appellazionseinreden. h) Beantwortung des Aufgeforderten, über die ihm angeschuldete Berühmung. i) Befinden (Gutachten) der Kunstverständigen, wenn es der Parthei in Abschrift ausgefolget wird. k) Berichte der Gerichtsdiener, über die vorgenommene Pfändung, wenn sie den Partheien in Abschrift ausgefolgt werden. l) Beweggründe eines Urtheils, wenn sie der Parthei verabfolgt werden. m) Beweisschriften. n) Baurisse und Pläne, die bei Aufforderung zum vorhabenden Bau eingelegt werden. o) Expedizionen und alle Schriften, welche bei einer Konkursverhandlung laufen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, den Vertreter der Konkursmasse, oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile, oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventuren, Feilbiethungen ꝛc. p) Expedizionen und Dekrete, womit von einer Gerichtsstelle das auf eine rechtliche Angelegenheit Bezug habende Gesuch einer Parthei abgeschlagen wird. q) Klagen, aus was immer für einem Klagrechte sie bestehen. r) Mängelerläuterungen, fernere Bemänglungen, und darüber erfolgende Erläuterungen, wenn sie in einer Rechtssache die Stelle der Satzschriften vertreten. s) Nullitätsbeschwerden. t) Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, mündlich verhandelte Nothdurften, niedergeschriebene Zeugenaussagen, wenn sie den Partheien in Abschrift ausgefolget werden. u) Rathschläge. w) Rechtfertigungsschriften über das Ausbleiben bei Gerichte. x) Revisionsanmeldungen. y) Revisionsbeschwerden. z) Revisionseinreden. aa) Rechnungen, sammt ihren Beilagen, und den damit verflochtenen Mängeln und Erläuterungen ꝛc., jedoch nur erst dann, wenn sie in einem Rechtsstreite bei Gerichte eingelegt werden. bb) Schlußschriften. cc) Testamentsausweise. dd) Vermögensausweise, zu Bestimmung des Mortuariums. ee) Verzeichnisse der vorhandenen Schriften (rotulus

actorum). ff) Verzeichnisse des Vermögens, bei Abtretung der Güter. gg) Weis- oder Zeugenartikel. hh) Zeugnisse der Gerichtsdiener, über die gepfändeten Güter. Dem Stempel der dritten Klasse, das ist zu 15 Kreuzern unterliegen: a) Abschriften, welche vidimirt werden. b) Anstellungsdekrete eines Sequesters. c) Schreiben und Antwortschreiben, oder Kompaßschreiben, welche in dem Geschäfte einer Parthei von dem Richter, oder von der Obrigkeit, an andere Richter, Obrigkeiten oder Stellen ergehen. d) Aufkündigungen. e) Aussandungen der Gülten und Lehen, Kraft welchen der Käufer einer unterthänigen Realität, oder einer ständischen Gülte oder eines Lehens, an die Gewähr oder an die Gült, geschrieben werden kann. f) Aussprüche der Schiedsrichter. g) Befehle, wodurch einem ausser Landes wohnenden oder unbekannten Beklagten, ein Vertreter benannt wird. h) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Partheisachen. i) Beschreibungen der gepfändeten Güter, welche der Parthei in Abschrift verabfolget werden. k) Edikte, die zur Feilbietung eines Guts, Einberufung eines unbekannten Geklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger zur zeitlicher Behandlung, oder sonst in einer Partheisache, erlassen werden. l) Erklärungen, die von einer Parthei, im Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht werden. m) Alle Reskripte der Gerichtsstellen in Partheisachen. n) Relazionen über die Einantwortung eines Guts. o) Urtheile der ersten Behörde. p) Urtheile des Appellazionsgerichts, und die von der unteren Behörde ergehenden Intimazionen derselben an die Partheien. q) Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche. r) Anordnungen zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittels einer besondern Expedizion ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestempeltes Anbringen geschrieben werden. s) Verordnungen, die bei verwilligten Verbote auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der den Verbot in Handen hat. t) Intimazion der Revisionsurtheile, an die untern Richter, und von diesen an die Parthei. Das Revisionsurtheil ist der sechsten Klasse zu 1 Gulden zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Da in der hiesigen Gegend und vorzüglich in der Hauptstadt Krakau seit einigen Jahren die Feuerung mit Steinkohlen beträchtlich zugenommen hat, so erscheint hier wiederholt folgende, im verflossenen Winter bekannt gemachte

Nachricht.

Die unglücklichen Zufälle, die sich in der Hauptstadt Krakau aus dem Anlasse der Feuerung mit Steinkohlen seit Kurzem wiederholt ereignet haben, und die Theils der Unkunde, Theils der Unvorsichtigkeit der sich dieses Brennstoffes bedienenden Menschen beigemessen werden müssen, legen der Regierung die Pflicht auf, über diesen Gegenstand Nachfolgendes bekannt zu machen.

Die Steinkohle, und besonders die hierlandes gegrabene Schieferkohle entwickelt beim Verbrennen sehr viel kohlensaures, und kohlenstoffhältiges brennbares Gas (Luftart) nebst flüchtigem Laugensalz, und Bergtheer.

Diese Bestandtheile, aus welchen nebst dem Ruß der Dampf der brennenden Steinkohlen zusammengesetzt ist, äussern auf die Menschen, die sich in diesem Dampfe aufhalten, unter gewissen Umständen, die schädlichsten, und lebensgefährlichsten Wirkungen.

Um

Um nun derlei Unheil vorzubeugen, sind bei dem Gebrauche der Steinkohlen folgende Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten.

Erstens: und vorzüglichst ist darauf zu sehen, daß dem aus schädlichen Bestandtheilen zusammengesetzten Dampfe der Steinkohlen ein so viel möglich freier Abgang mittels weiter, hoher, über das Dach reichender, und mit anderen ausser aller Verbindung stehender Kamine, die einen guten Luftzug haben, verschaft werde.

Zweitens: Sind zur Feuerung mit Steinkohlen vorzüglich eiserne Oefen zu gebrauchen, und in Ermanglung derselben wenigstens die irdenen Oefen von innen wohl mit Ziegeln zu bekleiden, und ihre Fugen von innen, und von aussen auf das Sorgfältigste zu verkleben, weil die feinen Bestandtheile der Steinkohlen, besonders das erstickende kohlensaure Gas, auch die kleinsten Rizen durchdringet.

Drittens: Ist die Oeffnung zum Heizen, besonders wenn sie im Zimmer selbst angebracht ist, nie zu groß, sondern immer nur so anzulegen, daß sie im Verhältniß mit dem Kamine dem Luftzuge beförderlich sey.

Viertens: Bei der Heizung selbst ist darauf zu sehen, daß das Feuer nie zu nahe an der Oeffnung gemacht, und nicht zu viele Kohlen auf einmal eingelegt werden, weil die zu schnelle und heftige Flamme sonst den Ofen sprengen, und der häufige Rauch nicht so leicht durch den Kamin seinen Abzug finden kann.

Da jedoch manche der oben angeführten Vorsichtsmaaßregeln Theils in dem alten Baue der Kamine, und Oefen, Theils in der Mittellosigkeit vieler Menschen, die sich der Steinkohlen bedienen, grosse Hindernisse finden, so wird

Fünftens: auf das Nachdrücklichste empfohlen, keinen Ofen des Abends bei dem Schlafengehen mit Steinkohlen zu heizen, sondern zu dieser Zeit vielmehr das etwa noch glimmende Kohlenfeuer sorgfältig abzulöschen; weil die schädlichen Wirkungen, des Steinkohlendampfes dem Menschen nothwendigerweise dann am gefährlichsten seyn müssen, wenn sie ihn im Schlafe, und ohne Bewußtseyn überraschen.

So wie man nun dem Publikum hier die Vorsichten, welche es zu seinem eigenen Besten zu beobachten aufgerufen wird, bekannt gemacht hat; so ist es auch nöthig die Zufälle anzuführen, die sich aus der Einwirkung des Steinkohlendampfes auf die Menschen ereignen können, und das Verfahren anzugeben, welches in derlei Zufällen nothwendig, und räthlich ist.

Menschen, welche das Unglück haben, in einem geschlossenen Behältnisse dem Steinkohlendampf ausgesetzt zu seyn, werden Anfangs mit Kopfweh, dumpfen Schmerzen an der Stirn, mit Schläfrigkeit, Schwindel, betäubenden Gefühlen, und Zusammenklemmung der Kinnbacken befallen; auf der Brust empfinden sie eine drückende Beschwerde, und Engbrüstigkeit mit einem Reize zum Husten verbunden.

Wer diese Zeichen (Symptome) an sich fühlt, entferne sich schnell in die freie Luft.

Geschieht dieses nicht, oder wird ein solcher Mensch nicht unverweilt von Anderen in die Luft gebracht; so steigt die Betäubung, der Schwindel hält an, es erfolgt Erbrechen, grössere Engbrüstigkeit und Beschwerde im Athemholen, welches allmählig langsamer wird. Das Gesicht, die Lippen, und auch die Hände werden blauroth, die Augen treten hervor, und werden glänzend, die Adern an der Seite des Halses schwellen an, die äusseren Sinne

ne werden unempfindlich, die Gefahr des Erstickens steigt; und so gehen derlei Unglückliche nach einem kurzen Zeitraume vom Scheintod zum wirklichen Tode über.

Die Hilfe, welche einem solchen seiner Selbstthätigkeit beraubten Verunglückten zu leisten ist, muß schnell, und zweckmäßig seyn. Man schicke daher augenblicklich um einen Arzt, oder Wundarzt: Indessen öffne man gleich Thüren und Fenster des mit Kohlendampf erfüllten Zimmers, damit die Hilfleistenden sich nicht selbst einer Gefahr aussetzen, den Verunglückten aber bringe man auf das Schleunigste an einen kühlen, dem freien Luftzuge offenen Ort. Hier suche man ihn auf einem Brett, oder auf einer Bettstelle, in eine mehr sitzende, als liegende Stellung mit emporgerichtetem Haupte zu bringen: Die flachliegende besonders die Stellung mit abwärts gesenktem Haupte ist sorgfältig zu vermeiden.

Man entledige ihn aller knapp am Körper liegenden Kleidungsstücke, besonders der Halsbinden, u. d. gl., man wasche den Kopf, und das Gesicht des Verunglückten öfters mit kaltem Wasser, worunter etwas Essig zu mischen ist; man führe ihm frische Luft zu, reinige seinen Mund von Schleim, und Schaum; reibe und wasche fleißig und anhaltend den ganzen Körper, und erwarte unter thätiger Fortsetzung dieser Hilfleistung die zweckmäßigere Hilfe, von dem herbeigerufenen Arzte.

Insonderheit mögen sich bei einem solchen Zufalle die Angehörigen des Verunglückten, oder sonst die Anwesenden von dem schlimmen Anschein der Umstände nicht muthlos, und unthätig machen lassen, weil Beispiele gelehrt haben, daß selbst bei den scheinbarsten Anzeigen des Todes derlei Unglückliche noch gelebt haben, und wieder zu sich gebracht worden sind.

Jedoch hüte man sich vor jedem anderen, als dem obenangezeigten Verfahren, besonders vor allem starken Schütteln des Körpers, namentlich des Kopfes, und vor dem Eingiessen von Branntwein, oder anderen geistigen Flüßigkeiten; als wodurch statt der gehofften Rettung vielmehr der Tod des Verunglückten befördert werden würde.

Krakau den 5. Oktober 1802.

Karl von Widmann.

Nachricht
vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem bei der hierländigen Stadt Krasnystaw chelmer Kreises die Syndikatsstelle mit einer Besoldung von jährlichen 400 fl. rhn. in Erledigung gekommen ist: so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen mit dem vorschriftmäßigen Wahlfähigkeitsdekret versehenen, der pohlnischen, oder wenigstens einer der ihr verwandten slavischen Sprachen kündigen Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihren gehörig instruirten Gesuchen binnen 6 Wochen unmittelbar an dieses k. k. westgalizische Landesgubernium zu wenden wissen mögen.

Krakau am 19. November 1802.

Graf Sedlnitzki. 2

Ankündigung.

Nachdeme die Umstände erfordern über die Verpachtung des zur hierortigen Kammeralherrschaft gehörigen Vorwerk Wienzownica eine zweite Lizitazion abzuhalten, so wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß besagtes Wienzownicer Vorwerk ohne Robot und fundo instructo jedoch mit Ausnahme der heurigen Winteraussaat am 28ten

k.

k. M. Dezember hierorts Lizitando verpachtet werden wird. Pachtlustige haben dann am bestimmten Tag in der 9ten Frühstunde in der Osieker Amtskanzlei zu erscheinen.

Osiek den 16. November 1802

Johann Nawratil,
Verwalter. 3

Erklärung.

Nachdem ich Endesgefertigte durch eine mit der Frau Gräfin Josepha von Caroly, gebornen Freiin von Harruker, und Herrn k. k. Generalmajor Peter Freiherr von Bolza als Bevollmächtigten der sämmtlichen Marianna gräflich Stockhammerischen Erben hier zu Wien am 24ten Dezember 1801 geschlossenen Kontrakt der obbemeldten Frau Gräfin von Caroly, und der gräflich Stockhammerischen Linien, und durch selbe ihren Erben, alle meine im Bekesser Komitate liegenden Güter, und Güterantheile ohne Ausnahm, und mindesten Vorbehalt gegen dem übertragen habe: daß die Uibernehmer derselben meine unter dem 24ten Dezember 1801 eigenhändig verzeichneten Schulden pr. 350000 Gulden berichtigen, und mir ein jährliches Unterhaltsgeld von 15000 Gulden lebenslänglich verabreichen sollen. Nachdem ferner der Herr Graf Joseph von Caroly nach Ableben seiner seligen Frau Mutter, und Herr Freiherr Peter von Bolza als Bevollmächtigten der gräflichen Marianna Stockhammerischen Erben in dem auf mein Bitten mit mir an heute geschlossenen Kontrakte eingewilliget habe, die nach dem Abschlusse des ersten Kontrakts noch vorgefundenen, in dem von mir eigenhändig heute unterfertigten Verzeichnisse enthaltenen Schulden pr. 38127 Gulden für mich zu bezahlen, mir aber künftighin zum Unterhalte nicht mehr 15000, sondern 12000 Gulden jährlich, so lange ich lebe, kgeben 'zu wollen: so erkläre ich hiemit feierlich: daß ich ausser den in den beiden angeführten Verzeichnissen benannten Passivschulden gar keine anderweitige Schulden, oder lästige Verbindlichkeiten habe, und folglich den Herren Uibernehmern meiner Güter keineswegs mehr zu Last fallen könne; ja vielmehr mich hiemit auf das kräftigste erkläre: daß ich zu Kontrahirung aller Schulden, oder anderer lästigen Verbindlichkeiten, wie selbe immer heissen mögen, auf immer unfähig sey, und damit die benannten Herren Uibernehmer meiner Güter Herr Graf Joseph von Caroly, und Herr Generalmajor Peter Freiherr von Bolza als Bevollmächtigter der Marianna Stockhammerischen Erben für immer, und gänzlich gesichert werden; so ist es mein ernstlicher Wille, daß selbe die Vorkehrung alsogleich treffen, damit mein hier anerkanntes Unvermögen, Schulden, oder lästige Verbindlichkeiten wie immer einzugehen, durch alle k. k. Erbländer nach den bestehenden Gesetzen bekannt gemacht werde, indem ich ausser dem für mein Leben bestimmten Unterhalte, welche ich daher nie wie immer oneriren kann, gar nichts besitze, und sich daher jeder von Abschliessung eines Geld- oder Lastgeschäftes zu Folge höchster Warnung zu hüten habe. Zur wahrer Urkunde dessen habe ich gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterschriebn, und mit meinem Siegel bekräftiget.

Wien den 26. August 1802.

(L. S.)

Barbara Gräfin Siskowics,
geborne Freiin Harruker.

Na=

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 6. Dezember.

Der Herr Stanislaus von Lapkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Bonaventura von Psarski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 675.

Der Herr Anton von Ribinski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der Herr Silvester von Stoinski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Am 7. Dezember.

Die Frau Franziska von Bottowa mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520.

Der Herr Albert von Linowski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der k. k. Lieutenant von Jellachich Infanterie Herr Pfrogner mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 251.

Am 8. Dezember.

Der Herr Vinzens von Ankwitz mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 6.

Der Herr Graf Johann von Larisch mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Teschen.

Der k. k. Obristwachtmeister Herr von Meys, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Lublin.

Der Herr Wenzl von Zalenski, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 5. Dezember.

Die Dienstmagd Marianna Grajowska, 26 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 591.

Am 7. Dezember.

Die Wittwe Thekla Woizikowska, 27 Jahr alt, am hitzigen Gallenfieber in der Stadt Nro. 109.

Der Schänker Joseph Snopkiewitz, 65 Jahr alt, an der Wassersucht, auf dem Kasimir Nro. 93.

Dem Taglöhner Joseph Schatschek sein Sohn Joseph, 2 1/2 Jahr alt, an Pocken, auf dem Sande Nro. 234.

Krakauer Marktpreise vom 7ten Dezember 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	9	15	9	—	8	34	8	15
— — Korn —	7	—	6	45	6	30	6	15
— — Gersten —	5	22 1/2	5	15	5	—	4	45
— — Haber —	3	30	3	22 1/2	3	15	3	—
— — Hirse —	12	—	11	—	10	30	10	—
— — Erbsen —	7	—	6	45	6	30	6	15

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.